

Stadt Neustadt a.d.Wstr.

**Bebauungsplan „In den Oberwiesen“ in
Neustadt - Mussbach**

**Prüfung des Artenschutzes
nach §44 BNatSchG**

Auftraggeber:
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Fachbereich Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste
Abt. Landwirtschaft und Umwelt
Hindenburgstr. 9a
67433 Neustadt an der Weinstraße

Bearbeiter:
Michael Höllgärtner
Ludwigstr.66
76751 Jockgrim

November 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhabensbeschreibung	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1	Artenschutzrecht	4
3	Grundlagen	5
3.1	Darstellung der Planung	5
3.2	Erfassungsergebnisse Artvorkommen 2013	6
3.2.1	Erfassungsmethodik	6
3.3	Geschützte Arten nach §44 Bundesnaturschutzgesetz	7
3.3.1	Vögel	7
3.3.2	Reptilien	8
3.3.3	Fledermäuse	8
4	Prüfung der Betroffenheit nach Artenschutzrecht	10
4.1	Streng geschützte Arten	10
4.1.1	Vögel	10
4.1.2	Reptilien	11
	Fledermausarten	12
4.2	Weitere Arten	12
4.3	Zusammenfassung Bewertung Erheblichkeit	14
5	Abschließende Beurteilung	15
6	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	16
7	Literatur	17

1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Neustadt a. d. Wstr. beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Bau einer Vinothek. Es handelt sich hierbei um ein ca. 1,7 ha großes Gebiete nördlich des Rohrweidenweges.

Das betroffene Gelände besteht zum überwiegenden Teil aus Weinbaufläche, Intensivgrünland, betonierter Verlauf des Mussbächels und Gehölzgruppen sowie einer das Gelände im Süden umfassenden alten Sandsteinmauer und einigen Mauerresten und Steinhaufen im Nordwesten.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des geplanten Bebauungsplans „In den Oberwiesen“

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Artenschutzrecht

In § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Schutz der besonders und streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten geregelt.

Es ist verboten

- Tiere der wild lebenden besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Als erhebliche Störung ist die Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population anzusehen.

Der Schutzstatus, besonders und streng geschützt, ergibt sich aus den Regelungen des § 10 Abs.2 Nr.10 und 11 BNatSchG.

Als besonders geschützt gelten alle (wild lebenden) europäischen Vogelarten.

Bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine durch die obere Naturschutzbehörde zu erteilende Befreiung nach § 62 BNatSchG erfordern. Als solche sind anzusprechen: Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden wenn keine zumutbare Alternativen vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten nicht verschlechtert.

Die Liste der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten baut auf der Bundesartenschutzverordnung auf. Darüber hinaus sind beim Artenschutz die internationalen Regelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der EG-Verordnung Nr. 338/97, EG-Vogelschutzrichtlinie, EG-Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

3 Grundlagen

3.1 Darstellung der Planung

Die Begutachtung orientiert sich an den Vorgaben der Stadt Neustadt an der Weinstraße und Ihrer Beauftragung der Artenschutzprüfung.

Hierbei wurde der Bereich des Bebauungsplanes „In den Oberwiesen“ im Rahmen von 2 Begehungen zur Erfassung der artenschutzrelevanten Arten kartiert eine Potenzialabschätzung durchgeführt und darauf aufbauend erfolgte die Ermittlung der Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung.

3.2 Erfassungsergebnisse Artvorkommen 2013

3.2.1 Erfassungsmethodik

Grundlage der Betrachtung des Artenschutzes und daraus resultierender möglicher Konfliktpotenziale bildete die Durchführung von 2 Erfassungen zum Nachweis geschützter Tierarten im Spätsommer und Herbst 2013. Der Schwerpunkt der Erfassungen bildete die Untersuchung der Avifauna und Reptilien.

Die Biotoptypen und Strukturen wurden hinsichtlich des Vorkommens von geschützten Arten betrachtet. Ein besonderer Schwerpunkt lag hierbei auf den Artengruppen Vögel und Reptilien.

Bei den Vogelarten konnten die zu der Jahreszeit vorkommenden Vogelarten zum Ende der Brutzeit bearbeitet werden. Bei den weiteren Artengruppen konnten über Zufallsfunden bei den Vogelerfassungen Artnachweise insbesondere für die Artengruppe der Reptilien erbracht werden.

Die Erfassungen der Vogelarten erfolgten in den frühen Vormittagstunden bei der höchsten Aktivität. Die Arten wurden aufgrund ihrer arttypischen Gesänge akustisch und über Gefiedermerkmale optisch bestimmt. Hierzu kam ein Fernglas Zeiss 10 x 40 zum Einsatz.

Die Reptilienvorkommen wurden anhand von gezielte Suche an den Mauern, Steinhäufen und Holzlagerstätten ermittelt. Die Ansprache der Arten erfolgte rein optisch über die artspezifischen Merkmale der Arten.

Zusätzlich hierzu erfolgte eine Kontrolle des Baumbestandes auf potenzielle Fledermausquartiere. Hierbei wurden vom Erdboden aus die vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppen auf Baumhöhlen aller Art und Spaltenquartiere abgesucht. Hierbei kam ein Fernglas Zeiss 10 x 40 zum Einsatz.

3.3 Geschützte Arten nach §44 Bundesnaturschutzgesetz

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Erfassungen 2013 zu den einzelnen Artengruppen dargestellt.

3.3.1 Vögel

Insgesamt konnten bei den Erfassungen die beiden folgenden streng geschützten Vogelarten und weitere europäische Vogelarten festgestellt werden.

Streng geschützte Arten

Artname	Vorkommen
Turmfalke Falco tinnunculus	Nahrungsgast in Intensivrasen und Weinbergen
Türkentaube Streptopelia decaocto	Nahrungsgast in Intensivrasen und Weinbergen

Weitere europäische Vogelarten

Artname	Vorkommen
Amsel Turdus merula	Brutvorkommen in Baumgruppe an Gästehaus und Nachbargarten an Mussbächel im Westen
Bachstelze Motacilla alba	Brutvorkommen an Gästehaus Weingut
Blaumeise Parus caeruleus	Brutvorkommen in Garten an Mussbächel am Westrand
Buchfink Fringilla coelebs	Brutvorkommen in Baumgruppe an Gästehaus
Elster Pica pica	Brutvorkommen in Garten an Mussbächel am Westrand
Girlitz Serinus serinus	Brutvorkommen in Baumgruppe an Gästehaus
Grünfink Carduelis chloris	Brutvorkommen in Garten an Mussbächel am Westrand
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros	Brutvorkommen an Gästehaus Weingut und in Trockenmauer am Westrand am Mussbächel
Haussperling Passer domesticus	Brutvorkommen an Gästehaus Weingut
Kohlmeise Parus major	Brutvorkommen in Garten an Mussbächel am Westrand
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla	Brutvorkommen in Gebüsch am Mussbächel
Ringeltaube Columba palumbus	Brutvorkommen in Baumgruppe an Gästehaus Weingut
Rotkehlchen Erithacus rubecula	Brutvorkommen in Gebüsch am Mussbächel

3.3.2 Reptilien

Bei den Erfassungen in 2013 konnte eine streng geschützte Art, die Mauereidechse ermittelt werden.

Art	Vorkommen
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Große Population der Mauereidechse in Trockenmauer im Süden und Osten des UG mit bis zu 70 gezählten Tieren (adult und juvenil). Kleineres Vorkommen in Steinhaufen und Trockenmauerrest sowie Holzstapel an Mussbächel und am Westrand UG Einzeltiere wurden in Weinbergen und Intensivrasen bei der Nahrungssuche festgestellt.

3.3.3 Fledermäuse

Bei der Erfassung von potenziellen Höhlenbäumen 2013 konnten im Bereich unmittelbar westlich des Gästehauses des Weinguts Völcker keine Hinweise auf Vorkommen geschützter Fledermausarten gefunden werden. Konkrete Hinweise auf eine Besiedelung durch Kotspuren etc. konnten nicht erbracht werden. Die vorhandenen Spalten oder Höhlenansätze waren für Fledermäuse wie auch für höhlenbrütende Vogelarten nicht geeignet.

Im Raum Neustadt wurden nach König et al. die folgenden Fledermausarten nachgewiesen:

Art	Wissens. Name
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus p.</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>

Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Jagdgebiet von Fledermausarten ist möglich. Für Fledermausarten wesentliche Habitatelemente sind Baumbestände und das Mussbächel am Nordwestrand des Grundstücks. Den Weinbergsflächen oder der Fichtenbaumreihe kommt keine besondere Bedeutung als potenzielles Fledermaushabitat zu.



4 Prüfung der Betroffenheit nach Artenschutzrecht

Im Folgenden sind die möglichen Beeinträchtigungen der streng geschützten Tierarten und weiteren europäischen Vogelarten durch die geplanten Rodungsmaßnahmen beschrieben.

4.1 Streng geschützte Arten

4.1.1 Vögel

Artname	Vorkommen
Turmfalke Falco tinnunculus	Nahrungsgast
Türkentaube Streptopelia decaocto	Nahrungsgast

Türkentaube

Die Türkentaube wird durch das Vorhaben in ihren Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt oder gestört. Die Art brütet nicht innerhalb des Vorhabensbereichs. Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt. Sie tritt hier nur als Nahrungsgast auf in den Rasen und Weinbergsflächen auf. Potenzielle Bruthabitate bestehen keine, da die vorhandenen Baumbestände kein ausreichendes Alter aufweisen. Angrenzend an die Vorhabensfläche existieren am Ortsrand und in Gärten weitere Nahrungshabitate. Diese stehen auch nach einer Abräumung und späteren Teilbebauung der Flächen zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der Art liegt damit nicht vor.

Turmfalke

Die Art tritt auch nur als Nahrungsgast in den Weinbergen und Rasenflächen des Hofgeländes auf. Die Art nutzt insbesondere den Ortsrand westlich Mussbach zur Nahrungssuche. Der Vorhabensbereich stellt nur ein kleiner teil des Nahrungsreviers dar. Bruthabitate sind im Vorhabensbereich aktuell nicht vorhanden. Potenzielle Brutplätze finden sich auf dem alten Gebäude des Weinguts Völcker.

Beeinträchtigung der Art Turmfalke, durch Störungen, Verlust der Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Reptilien

Art	Vorkommen
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Große Population der Mauereidechse in Trockenmauer im Süden und Osten des UG mit bis zu 70 gezählten Tieren (adult und juvenil). Kleineres Vorkommen in Steinhaufen und Trockenmauerrest sowie Holzstapel an Mussbächel und am Westrand UG Einzeltiere wurden in Weinbergen und Intensivrasen bei der Nahrungssuche festgestellt.

Mauereidechse

Die Vorkommen der Mauereidechse beschränken sich auf die Sandsteinmauer am äußeren Rand des Weingutes und die Steinhaufen am Mussbächel und einem angrenzenden Garten, jeweils an der Flurstücksgrenze. Ein Teil der Rasenflächen angrenzend an die Steinhaufen und ein Teil der Weinberge an der Sandsteinmauer dient den hier vorkommenden Mauereidechsen als Nahrungsraum. Fortpflanzungsstätten finden sich ausnahmslos in der Sandsteinmauer und den Steinhaufen.

Das Bauvorhaben Errichtung einer Vinothek im B-Plan In den Oberwiesen wird in einem von der Art nicht als Lebensraum genutzten Bereich realisiert. Die Sandsteinmauer wie auch die Steinhaufen am Mussbächel bleiben nach Aussage von Herrn Völcker in der aktuellen Form erhalten. Das Baufeld liegt in einem Teilbereich der Rasenfläche und des Weinbergs. Weiterhin ist die Rodung der Fichtenbaumreihe erforderlich. Die Maßnahmen finden ausserhalb der Fortpflanzungsstätten der Mauereidechse statt. Bei der entsprechenden Erhaltung der Steinhaufen am Mussbächel und an der Flurstücksgrenze sind keine Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten (AV1). Auch eine Beschattung der Fortpflanzungsstätten durch die Errichtung des neuen Gebäudes kann ausgeschlossen werden.

Die Rasenflächen und Teile des Weinbergs dienen den Mauereidechsen zeitweise als Nahrungshabitat. Dadurch ist die Tötung von Einzeltieren durch das Einwandern der Eidechsen ins Baufeld, während der Aktivitätsphase der Eidechsen, nicht auszuschließen. Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen der Mauereidechse sollte das Einwandern von Tieren in das Baufeld durch das Aufstellen eines Amphibienzaunes zwischen Steinhaufen, Mussbächel und Baufeld sowie Gehölz und Baufeld vermieden werden (AV2). Der Amphibienzaun muss bei einer Umsetzung der Baumaßnahme im Aktivitätszeitraum der Art zwischen Anfang März und Ende Oktober aufgestellt werden.

Eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungsstätten durch die Baumaßnahmen kann aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

Eine Umsiedlung von Tieren wie auch die Anlage von Ersatzhabitaten ist bei Erhaltung der Fortpflanzungsstätten in der Sandsteinmauer und den Steinhaufen nicht notwendig.

Fledermausarten

Nachweise von Fledermausarten bzw. Fledermausquartieren liegen aus dem Vorhabensbereich keine vor.

Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdraum für Fledermausarten ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen. Jedoch stellen die intensiv bewirtschafteten Reb- und Rasenflächen keine insektenreichen Nahrungshabitate der arten dar. Es ist daher nur davon auszugehen, dass Individuen den Vorhabensbereich als Flugraum nutzen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Fledermausarten liegt nicht vor.

4.2 Weitere Arten

4.2.1 Weitere europäische Vogelarten

Aufgrund der Umsetzung der Rodungsmaßnahmen ausserhalb der Vogelbrutzeiten ist die Tötung von Individuen der weiteren europäischen Vogelarten an ihren Fortpflanzungsstätten (Eier und Jungvögel) auszuschließen.

Artname	Vorkommen	Potenzielle Beeinträchtigungen
Amsel Turdus merula	Brutvorkommen in Baumgruppe an Gästehaus und Nachbargarten an Mussbächel im Westen	Fortpflanzungsstätte befindet sich ausserhalb des Eingriffsbereichs und bleibt bei der Baumaßnahme erhalten. Weitere potenziellen Fortpflanzungsstätten bestehen im direkten Umfeld. Beeinträchtigungen der nicht störanfälligen Art sind nicht zu erwarten.
Bachstelze Motacilla alba	Brutvorkommen an Gästehaus Weingut	Fortpflanzungsstätte befindet sich ausserhalb des Baufelds. Art ist nicht störanfällig und brütet gerne in Siedlungen. Beeinträchtigungen und Störungen sind nicht zu erwarten.
Blaumeise Parus caeruleus	Brutvorkommen in Garten an Mussbächel am Westrand	Fortpflanzungsstätte liegt ausserhalb des Baufensters. Art ist nicht störanfällig und oft Brutvogel in Hausgärten. Beeinträchtigungen oder Störungen sind nicht zu erwarten.
Buchfink Fringilla coelebs	Brutvorkommen in Baumgruppe an Gästehaus	Fortpflanzungsstätte liegt ausserhalb des Eingriffsbereichs. Die Art ist wenig störanfällig. Weitere potenzielle Fortpflanzungsstätten bestehen im räumlichen Umfeld. Beeinträchtigungen oder Störungen sind nicht zu erwarten.
Elster Pica pica	Brutvorkommen in Garten an Mussbächel am	Die Fortpflanzungsstätten befindet sich ausserhalb des Vorhabensbereichs. Die Art brütet oft in Siedlungsnähe und ist nicht

	Westrand	störanfällig. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
Girlitz Serinus serinus	Brutvorkommen in Baumgruppe an Gästehaus	Die Fortpflanzungsstätte grenzt unmittelbar an das Baufeld an. Eine Zerstörung derselben ist nicht gegeben. Eine Störung der Art ist nicht auszuschließen. Wenn die Umsetzung der wesentlichen Baumaßnahmen ausserhalb der Brutzeit der art (April-Ende Juli) erfolgt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Art kann auch in angrenzende Gärten oder Baumbestände ausweichen, wenn die Bauarbeiten bereits vor der Brutzeit begonnen wurden (AV3).
Grünfink Carduelis chloris	Brutvorkommen in Garten an Mussbächel am Westrand	Fortpflanzungsstätte liegt ausserhalb des Vorhabensbereich. Art ist nicht störanfällig. Beeinträchtigungen der Art durch die Maßnahme können ausgeschlossen werden.
Hausrotschwanz Phoenicuros ochruros	Brutvorkommen an Gästehaus Weingut und in Trockenmauer am Westrand am Mussbächel	Fortpflanzungsstätte liegt ausserhalb des Vorhabensbereich. Art ist nicht störanfällig. Beeinträchtigungen der Art durch die Maßnahme können ausgeschlossen werden.
Haussperling Passer domesticus	Brutvorkommen an Gästehaus Weingut	Fortpflanzungsstätte befindet sich ausserhalb des Baufelds. Art ist nicht störanfällig und brütet gerne in Siedlungen. Beeinträchtigungen und Störungen sind nicht zu erwarten.
Kohlmeise Parus major	Brutvorkommen in Garten an Mussbächel am Westrand	Fortpflanzungsstätte liegt ausserhalb des Vorhabensbereich. Die oft in Gärten brütende Art ist nicht störanfällig. Beeinträchtigungen der Art durch die Maßnahme können ausgeschlossen werden.
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla	Brutvorkommen in Gebüsch am Mussbächel	Fortpflanzungsstätte liegt ausserhalb Vorhabensbereich. Die Art ist störanfälliger als andere Arten kann jedoch bei einem Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit (April-August) in angrenzende Bereiche ausweichen. Potenzielle Habitat sind vorhanden (AV3).
Ringeltaube Columba palumbus	Brutvorkommen in Baumgruppe an Gästehaus Weingut	Fortpflanzungsstätte befindet sich ausserhalb des Baufelds. Art ist nicht störanfällig und brütet gerne in Siedlungen. Beeinträchtigungen und Störungen sind nicht zu erwarten.
Rotkehlchen Erithacus rubecula	Brutvorkommen in Gebüsch am Mussbächel	Fortpflanzungsstätte liegt ausserhalb Vorhabensbereich. Die Art ist störanfälliger als andere Arten kann jedoch bei einem Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit (April-August) in angrenzende Bereiche ausweichen. Potenzielle Habitat sind vorhanden (AV3).

4.3 Zusammenfassung Bewertung Erheblichkeit

Durch die im B – Plan „In den Oberwiesen“ Neustadt – Mussbach vorgesehene Bebauung, hier Errichtung einer Vinothek, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fortpflanzungsstätten von streng geschützten Tierarten und deren lokalen Populationen möglich. Diese Beeinträchtigungen der streng und besonders geschützten Arten in Form von Tötung von Einzelindividuen, oder Störung von Arten lassen sich durch vorzeitige Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Bei einer entsprechenden Umsetzung der empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Aufstellen eines Amphibienzauns zwischen Mussbächel, Baumgruppe, Rasenfläche und Baufeld Vinothek während der Bauphase zur Verhinderung des Einwanderns von Mauereidechsen in das Baufeld
- Rodung der Gehölze im Baufeld und Rückschnitt bruchgefährdeter Äste und Kronen am Weingut ausserhalb der Vogelbrutzeiten
- Durchführung der Baumaßnahmen bereits vor Beginn der Brutzeiten der Vogelarten Girlitz, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen um ein Ausweichen der Arten in angrenzende Räume des Vorhabensbereichs zu ermöglichen und Störungen an den Brutplätzen zu verhindern

sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der streng und besonders geschützten Arten zu erwarten.

5 Abschließende Beurteilung

Dem in § 44 BNatSchG verankerte Schutz der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem allgemeinen Artenschutz ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Die vorliegende Vorhabensplanung wurde hinsichtlich der im Rahmen des Gutachtens festgestellten oder potenziell möglichen Artvorkommen auf die Anforderungen des Artenschutzrechts vorgeprüft.

In der Gesamtbeurteilung der vorgesehenen Maßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand folgende Aussagen zu treffen:

Durch die vorgesehene Rodung von Baumbeständen (Fichten) und Rückschnittarbeiten an einer Korkenzieherweide sowie der Baumaßnahme Errichtung einer Vinothek Beeinträchtigungen im Sinne von Störungen oder Tötung von Individuen von streng geschützten Reptilienarten und weiteren europäischen Vogelarten möglich.

Bei entsprechender Realisierung der im folgenden Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist jedoch mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz streng und besonders geschützten Arten zu rechnen. Störungen der Arten, wie auch die Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

6 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Reptilienarten und europäischen Vogelarten und einer Tötung oder Störung von Individuen werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese sind vordringlich umzusetzen, um eine Beeinträchtigung der geschützten Arten nach §44 BNatSchG zu vermeiden.

Streng geschützte Arten

Mauereidechse

AV1: Erhaltung und Sicherung der Fortpflanzungsstätten der Mauereidechse in den Steinhäufen am Mussbächel und der Grundstücksgrenze im Nordwesten und Westen des Vorhabensbereichs

AV2: Aufstellen eines Amphibienzaunes zwischen Fortpflanzungsstätten am Mussbächel, der Baumgruppe am Weingut (Gästehaus) und der Rasenfläche zum Baufeld vor Baubeginn, um ein Einwandern und die Tötung von Einzeltieren der Mauereidechse in das Baufeld zu vermeiden. Der Amphibienzaun sollte während der Aktivitätszeit der Mauereidechsen (Anfang März bis Ende Oktober) aufgestellt sein.

Weitere europäische Vogelarten

Die Durchführung der Rodungsarbeiten ausserhalb der Vogelbrutzeiten wird vorausgesetzt.

Girlitz, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen

AV3: Durchführung der Bauarbeiten bereits vor Beginn der Brutzeit im April, um die störungsempfindlichen Vogelarten zu einem Ausweichen in angrenzende ungestörte Räume zu zwingen und damit Störungen an den Fortpflanzungsstätten, die zur Tötung von Individuen durch Aufgabe von Bruten führen könnten zu vermeiden.

7 Literatur

Baumann et al (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 18 c und 19d BNatSchG- Natur und Landschaft 74(11),

Bundesamt für Naturschutz BfN (2001) Berichtspflichten in Natura 2000 – Gebieten, Angewandte Landschaftsökologie, Hft. 42, Bonn-Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN Handbuch zur Umsetzung der GFFH – Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hft. 53, Bonn- Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH – Richtlinie in Deutschland, 2 Bde, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hft. 69, Band 1 und 2, Bonn- Bad Godesberg

Europäische Gemeinschaften (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Luxemburg

Links:

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz BfN www.bfn.de

WISIA Internetportal des BfN www.wisia.de